

Satzung

der Dr. Franz und Astrid Ritter-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Franz und Astrid Ritter-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Straubing.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Malerei und sonstiger bildender Künste in der Stadt Straubing und dem Raum Niederbayern.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Auslobung und Verleihung eines jährlichen Kulturpreises „Kulturpreis der Dr. Franz und Astrid Ritter-Stiftung für bildende Kunst“ für einen oder mehrere Künstler als Preisträger mit einem Preisgeld von insgesamt mindestens 15.000 Euro. Die Auswahl des Preisträgers und die Verleihung des Preises hat durch eine dreiköpfige Jury, bestehend aus je einem Vertreter jedes Entsendungsberechtigten (§ 11 Abs.1) zu erfolgen; die Mitglieder der Jury werden durch das Kuratorium gewählt. Die Einzelheiten hinsichtlich dieses Kulturpreises, insbesondere Auslobungs-, Auswahl- und Verleihungsverfahren, Höhe des Preisgelds und Rahmen der Preisverleihung regelt eine vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kuratoriums hierfür aufzustellende Geschäftsordnung.
 - Einrichtung und Betrieb einer „Galerie Niederbayerischer Künstler“ in Straubing unter der Trägerschaft der Stiftung. In der Galerie sollen Werke niederbayerischer bildender Künstler ausgestellt werden, die von der Stiftung erworben werden, ebenso Werke niederbayerischer Künstler als Leihgaben der Künstler, von Privatleuten, Galerien oder Museen. Möglichst jährlich sind von der Stiftung Werke niederbayerischer Künstler hinzuzuerwerben. Möglichst einmal jährlich ist eine Kaufausstellung durchzuführen, zu der insbesondere auch Kunstvereine aus dem Raum Niederbayern (z.B. Kunstverein Landshut, Passauer Kunstverein) einzuladen sind. Die Galerie kann nach dem Ermessen des Stiftungsvorstands räumlich und ggf. organisatorisch auch an das Straubinger Gäubodenmuseum angegliedert werden und bei Stadtführungen gezeigt werden. Auf eigene Öffnungszeiten der Galerie ist jedoch zu achten. Die weiteren Einzelheiten regelt eine vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kuratoriums aufzustellende Geschäftsordnung für die Galerie.
 - Finanzielle Förderung junger niederbayerischer bildender Künstler, insbesondere z.B. durch kostenlose Zurverfügungstellung von Ausstellungsräumen und Stipendien o.ä. Der Stiftungsvorstand stellt hierfür mit Zustimmung des Kuratoriums Förderrichtlinien zur Auswahl der Begünstigten und zu Art, Umfang, Dauer und sonstiger Einzelheiten der Förderung auf.
- (3) Die Reihenfolge der in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben der Stiftung entspricht der Rangfolge, nach der die Stiftung diese Aufgaben zu erfüllen hat. Genügen also die Erträge des Stiftungsvermögens nicht, um sämtliche in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, ist in erster Linie die Preisverleihung durchzuführen; soweit noch Mittel vorhanden sind, in zweiter Linie die Errichtung und der Betrieb der Galerie und erst dann, falls noch Mittel verbleiben, die finanzielle Förderung junger niederbayerischer Künstler.
- (4) Bei der Aufstellung der in Absatz 2 bezeichneten Geschäftsordnungen und der Förderrichtlinien ist § 3

Absatz 1 Satz 3 anzuwenden. Die Geschäftsordnung für den Kulturpreis und die Förderrichtlinien sind vor der erstmaligen Verleihung des Preises bzw. vor der ersten Bewilligung von Fördermaßnahmen aufzustellen und müssen objektive Kriterien für das Auswahlverfahren bei der Preisverleihung bzw. der Gewährung von Fördermitteln enthalten.

- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Steuervergünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht für die durch die Stiftung Begünstigten keinerlei Anspruch.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Im Einzelnen ergibt sich das Stiftungsvermögen aus der beigefügten Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- (2) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dadurch die Steuerbegünstigung nicht gefährdet wird. Der Überschuß der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - das Kuratorium.
- (2) Durch Beschluß des Kuratoriums kann den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer sparsamen Wirtschaftsführung

gewährt werden, wenn und soweit dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird; die Einzelheiten, insbesondere die Höhe einer etwaigen Vergütung, werden in einem schriftlichen Anstellungsvertrag mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geregelt. Der jeweilige Anstellungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums für die Stiftung ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden den Mitgliedern der Stiftungsorgane in angemessenem Umfang ersetzt.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei Personen besteht. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium bestimmt einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.
- (2) Die Nichte der Stifterin, Frau Carolin Ahrendt, [...], hat das Recht, auf ihr Verlangen vom Kuratorium zum Vorstandsmitglied auf Lebenszeit, ohne Begrenzung auf ein Höchstalter, ernannt zu werden. [...] Das weitere Mitglied des Vorstands wird durch das Kuratorium gewählt. [...] Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied abberufen; dies gilt auch für das Vorstandsmitglied Frau Carolin Ahrendt. Das Vorstandsmitglied Carolin Ahrendt ist berechtigt, ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden niederzulegen. Im übrigen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, sein Amt nur aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden niederzulegen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Kuratoriums. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 - (b) die Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts an das Kuratoriums jeweils zum 31.3. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - (c) die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - (d) die Erstellung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Vorlage an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muß sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt und nach den in der Wirtschaft üblichen Bezügen honoriert werden.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die beiden Mitglieder des Vorstands sind zur gemeinsamen Vertretung der Stiftung berechtigt. Sie können ein Vorstandsmitglied allein zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit. Durch Beschluß des Kuratoriums kann ein Mitglied des Vorstands für den Einzelfall auch vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, sofern beide Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlußgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus sechs Personen. Der Bruder der Stifterin, Herr Reinhold Ahrendt, [...], hat das Recht, sich durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums auf Lebenszeit, ohne Begrenzung auf ein Höchstalter, zum Kuratoriumsmitglied zu bestellen; die Bestellung kann nur einmalig zum Beginn der ersten Amtsperiode des Kuratoriums nach Entstehung der Stiftung erfolgen. Im übrigen werden je zwei Mitglieder des Kuratoriums durch
 - die Stadt Straubing,
 - die Gemeinschaft Bildender Künstler in Straubing e.V. mit dem Sitz in Straubing (AG Straubing VR 567)und ein Mitglied des Kuratoriums durch
 - den Berufsverband bildender Künstler Niederbayern e.V. (BBK Niederbayern), Ringstraße 1, 94081 Fürstzell,(im Folgenden: „Entsendungsberechtigte“ genannt) entsandt. Kann oder will Herr Reinhold Ahrendt sein Recht auf Bestellung zum Kuratoriumsmitglied nicht wahrnehmen, werden zwei Kuratoriumsmitglieder durch den BBK Niederbayern entsandt. Die entsandten Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht Mitglied oder Organ des jeweils Entsendungsberechtigten zu sein. Die Entsendung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig. Jeder Entsendungsberechtigte kann die von ihm entsandten Kuratoriumsmitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Im übrigen kann ein Kuratoriumsmitglied nur aus wichtigem Grund durch Beschluß der übrigen Kuratoriumsmitglieder

abberufen werden; dies gilt auch für das Kuratoriumsmitglied Reinhold Ahrendt. Herr Reinhold Ahrendt ist berechtigt, sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden niederzulegen.

- (2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
 - die Zustimmung zum Plan über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Jedes Kuratoriumsmitglied hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 13 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen; auf Verlangen des Kuratoriums ist der Stiftungsvorstand hierzu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist nur beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Kuratoriums, anwesend oder vertreten sind. Sind alle Kuratoriumsmitglieder anwesend oder vertreten, können Beschlüsse auch beim Vorliegen eines Ladungsfehlers gefaßt werden, wenn dem kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Jedes Kuratoriumsmitglied kann sich bei den Sitzungen des Kuratoriums und der Beschlußfassung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied aufgrund schriftlich nachzuweisender Vollmacht vertreten lassen. Jedes Kuratoriumsmitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Eine Änderung des § 11 Abs. 1 der Satzung ist insbesondere dann zulässig, wenn einer der Entsendungsberechtigten durch Auflösung oder in sonstiger Weise wegfällt. An Stelle des weggefallenen Entsendungsberechtigten ist eine Institution zu bestimmen, deren Funktion und gesetzlicher oder satzungsmäßiger Zweck der Funktion und dem Zweck des weggefallenen Entsendungsberechtigten möglichst nahe kommt; die Bestimmung einer natürlichen Person zum Entsendungsberechtigten ist unzulässig.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit sämtlichen vorhandenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden erst mit der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung, der Vertretungsberechtigung und etwaige Änderungen der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Anerkennung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 5. November 2003
(anerkannt am 12. Februar 2004)